

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Korrigiertes Wortprotokoll

53. Sitzung

Mittwoch, 24. November 2004, 07:30 Uhr

11011 Berlin, Platz der Republik, Sitzungssaal: PLH E.700

Vorsitz: Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Tagesordnung

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme
und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und
Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

- Drucksache 15/3930 -

53. Sitzung

Beginn: 7:30 Uhr

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 53. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, deren Durchführung als öffentliche Anhörung einvernehmlich in unserer Sitzung am 10. November 2004 beschlossen wurde. Ich bitte die frühe Uhrzeit zu entschuldigen; es ließ sich nicht anders einrichten.

Als einzigen Tagesordnungspunkt haben wir den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten auf Drucksache 15/3930. Gestatten Sie mir hierzu einige Worte der Erläuterung.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die EG-Richtlinien über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in diesen Geräten nach § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) regeln. Die Richtlinien zielen darauf ab, die Menge des Abfalls aus Elektrogeräten zu verringern, indem durch die Vorgabe von Sammel- und Recyclingquoten die Wiederverwertung gefördert wird und insbesondere die Hersteller stärker in die Pflicht genommen werden. Sie sollen veranlasst werden, künftig den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte in ihre Kalkulation einzubeziehen.

Im Einzelnen sehen die Richtlinien die Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Elektro- und Elektronik-Endgeräten vor, wobei die Entsorgung der Altgeräte durch die Hersteller finanziert werden soll. Für private Endnutzer und Vertreiber soll die Möglichkeit der kostenlosen Entsorgung gewährleistet werden.

Ein weiteres vordringliches Ziel ist es, Belastungen von Gesundheit und Umwelt und damit verbundene Entsorgungsprobleme von vornherein zu vermeiden, indem die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei der Produktion von Elektrogeräten verboten wird. Außerdem wird die Behandlung von Altgeräten nach den besten verfügbaren Techniken angestrebt.

Zur Mitberatung, meine Damen und Herren, wurde die Vorlage an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse möchte ich besonders herzlich begrüßen; sie werden hier auch Fragerecht haben.

Ich möchte nun unsere Sachverständigen willkommen heißen und ihnen erst einmal im Namen des Umweltausschusses herzlich dafür danken, dass sie den Fragenkatalog der Fraktionen auf Ausschussdrucksache 15(15)323 ausführlich schriftlich beantwortet haben, das hat uns bei der

Vorbereitung auf dieses Thema sehr geholfen. Ihre Antworten sind in der Ausschussdrucksache 15(15)327*, unverlangt eingesandte Stellungnahmen in der 328 zusammengefasst. Alle genannten Ausschussdrucksachen und später auch das korrigierte Wortprotokoll dieser Anhörung sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses stehen in unserem Internetangebot als downloadbare pdf-Dateien zur Verfügung.

Ausdrucke der genannten Unterlagen erhalten außer den Ausschussmitgliedern nur noch geladene Sachverständige und die Presse - ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass gerade wir auf einen sorgsamen Umgang mit Ressourcen bedacht sind.

Ich darf Ihnen nun die geladenen Sachverständigen in der Reihenfolge vor, in der sie hier vor Ihnen sitzen, vorstellen.

Rechts neben mir sitzt Herr Hans-Jochen **Lückefett**, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen. Es schließen sich an: der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V., vertreten durch dessen Hauptgeschäftsführer, Herrn Hans-Günter **Fischer**. Neben ihm ist die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände durch Herrn Jens **Lattmann** präsent. Für die Deutsche Umwelthilfe e. V. begrüße ich Frau Eva **Leonhardt**. Herr Norbert **Portz**, der für den Deutschen Städte- und Gemeindebund eingeladen ist, ist noch nicht anwesend. Der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. ist vertreten durch seinen Abteilungsleiter Umweltschutzpolitik, Herrn Otmar **Frey**. Herzlich willkommen, meine Dame und meine Herren.

Wir werden nun gleich mit Ihrer Befragung beginnen; wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wurde auf einführende Statements Ihrerseits verzichtet. Zunächst haben die Berichterstatter der vier Fraktionen im Umweltausschuss das erste Fragerecht, wobei ich auch die Kolleginnen und Kollegen bitte, keine Statements abzugeben, sondern nur möglichst kurz und knapp ihre Fragen zu stellen.

Wir wollen es weiterhin so halten, dass pro Aufruf *eine Frage an zwei Sachverständige oder ein bis zwei Fragen an einen Sachverständigen* gerichtet werden; die angesprochenen Sachverständigen sind gebeten, unmittelbar zu antworten.

Nach den Berichterstattern haben dann jeweils die anderen Mitglieder des Umweltausschusses und der mitberatenden Ausschüsse Fragerecht.

Ich darf noch erwähnen, dass wir auf der Basis des mitlaufenden Tonbandes ein Wortprotokoll erstellen werden. Den Sachverständigen werden Auszüge der Protokollniederschrift mit der Bitte

zugesandt, für notwendig erachtete Korrekturen vorzunehmen, die allerdings keine Änderung des Sachgehaltes beinhalten dürfen.

Ein letztes Wort zur Verpflegung: Gegen 7:45 Uhr wird ein Wagen mit Getränken und einem Imbissangebot hier eintreffen. Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass hier jeder - selbst unsere Gäste, wofür ich um Entschuldigung bitte - Selbstzahler ist.

Wir beginnen nun die erste Fragerunde, und ich erteile das Wort dem Berichterstatter der Fraktion der SPD, das ist der Herr Kollege Bollmann.

Abg. Gerd Friedrich **Bollmann** (SPD): Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage an Herrn Frey und Herrn Lattmann. Mittlerweile liegen ja sowohl die Bundesratsbeschlüsse als auch die Gegenäußerung der Bundesregierung vor. Deshalb möchte ich fragen, wie Sie unter den veränderten Bedingungen die Umsetzung in die Praxis beurteilen, insbesondere die Organisation der Schnittstelle Hersteller und öffentlich-rechtlicher und Höheres.

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): Wir denken, dass das vom Grundsatz her in die richtige Richtung läuft. Wir begrüßen insbesondere, dass der Bundesrat den Grundsatz der Trennung der Verantwortung zwischen Sammlung und Verwertung ganz klar bestätigt hat. Ich denke, damit ist ein klares Signal für eine praxisgerechtere Umsetzung gegeben. Wir sehen noch Probleme an der Schnittstelle zwischen Kommunen und Herstellern durch die Möglichkeit, dass die Kommunen dort auf gesammelte Altgeräte zugreifen können, und zwar mit einer extrem kurzen Vorwarnzeit, die die Planung für die Hersteller extrem kompliziert macht. Ein Vierteljahr ist da in keiner Weise ausreichend. Um entsprechende Verträge mit der Entsorgungswirtschaft abschließen und auch einhalten zu können, brauchen wir hier eine Kündigungsfrist von mindestens einem dreiviertel Jahr. Auf der anderen Seite sehen wir durchaus, dass es hier berechnete Interessen seitens sozialer Unternehmen gibt, die auf Geräte für die Wiederverwendung zugreifen wollen. Ich denke, für diese sozialen Unternehmen könnte man durchaus auf eine Vorwarnzeit verzichten. Wir würden auch vorschlagen, entsprechend die Formulierung in § 9 Abs. 6 dergestalt zu ändern, dass für den Zweck der Wiederverwendung ein unlimitierter Zugriff für soziale Unternehmen ermöglicht wird, während für die Weiterverkauf in den Schrotthandel dort eine längere Kündigungsfrist von einem dreiviertel Jahr notwendig ist.

Sv. Jens **Lattmann** (Bvg. komm. Spitzenverb.): Wir halten die im Gesetzentwurf und in der Stellungnahme des Bundesrates - allerdings mit Überprüfungsklausel - vorgesehene geteilte Produktverantwortung für keine sehr sinnvolle Regelung. Das haben wir schon mehrfach im Gesetzgebungsverfahren vorgetragen, und das ergibt sich

auch aus der Antwort aus dem Fragenkatalog, weil wir feststellen, dass den Zielen der Produktverantwortung damit nicht vernünftig Rechnung getragen wird. Im übrigen würde bei den Kommunen der größte Teil der kostenpflichtigen Veranstaltung landen, d.h. die Kommunen werden etwa zwei Drittel der Gesamtentsorgungskosten zu tragen haben, weil das Sammeln der aufwendige Teil und die Verwertung der Teil ist, der jedenfalls bei einer großen Menge der Geräte möglicherweise noch Gewinne generieren kann. Deswegen legen wir zumindest Wert auf eine uneingeschränkte Möglichkeit der Eigenvermarktung, um wenigstens einen Teil unserer erheblichen Kosten nicht wieder über Gebühren abwälzen zu müssen. Ob die Kosten überhaupt gebührenfähig sind, wird sich nach Länderrecht zeigen. Es gibt einige Länder, bei denen die Kosten derzeit nicht gebührenfähig gemacht werden können. Das setzt noch Änderungen des Landesrechts voraus. Aber um wenigstens einen Teil der Kosten auch nicht in die Gebühren fließen lassen zu müssen, halten wir die jetzige Regelung, so wie sie in § 9 Abs. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, für gerade noch hinnehmbar.

Was das Thema Sozialbetriebe angeht, möchte ich nur darauf hinweisen, dass man sich keine zu großen Illusionen machen sollte. Statt der Beauftragung von Sozialbetrieben können Kommunen, wenn sie von der Regelung des neuen § 9 Abs. 6 Gebrauch machen wollen, auch private Unternehmen mit der Verwertung beauftragen. Wenn durch die Beauftragung von Sozialbetrieben höhere Kosten als bei der Beauftragung von privaten Verwertungsbetrieben bzw. Kosten entstehen, die nicht durch entsprechende Entsorgungserlöse wettgemacht werden können, dann sind diese Kosten nicht gebührenfähig. Das heißt, die Kommunen müssten diese Kosten aus dem allgemeinen Haushalt decken. Dazu sind aber nur die Kommunen in der Lage, die noch über einen ausgeglichenen Haushalt verfügen bzw. die nötigen Reserven haben. Sie wissen aus der Diskussion zum Thema Gemeindefinanzreform, wie problematisch das ist.

Abg. Werner **Wittlich** (CDU/CSU): Ich möchte Ihnen zunächst namens der CDU/CSU-Fraktion herzlich für die ausführliche Beantwortung unseres ja sehr umfangreichen Fragenkatalogs danken. Ich bedaure sehr, dass Herr Portz vom Städte- und Gemeindebund nicht da ist. Wir hatten ihn extra benannt, weil zwischen den kommunalen Spitzenverbänden das eine oder andere Mal auch schon so ein bisschen Sand im Getriebe ist, und wenn man in der Kommunalpolitik fest verankert ist, selbst Vorsitzender einer großen Kreistagsfraktion ist, dann ist der Abfallbereich ja im Wesentlichen das einzige, was wir noch in einem Kreistag zu entscheiden haben. Andererseits haben Herr Portz und Herr Lattmann den Fragenkatalog gemeinsam beantwortet - vielleicht ein er-

laubter Versuch der beiden großen Verbände zu signalisieren, dass sie sich im Wesentlichen einig sind.

Ich habe nun eine Frage an Herrn Lattmann. Nach Auffassung des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V. (BITKOM) und des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektroindustrie (ZVEI) werden die Kommunen durch die Regelung des Elektrogesetzes deutlich entlastet. Worauf stützen Sie ihre gegenteilige Einschätzung, dass für das Einsammeln der Elektrogeräte und die Bereitstellung kommunaler Sammelstellen für die Kommunen jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von 300 Millionen Euro entstehen?

Zweite Frage: Wie beurteilen Sie in Anbetracht der bereits vielfach vorhandenen kommunalen Sammelstrukturen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einrichtungen einer gemeinsamen Sammelstelle? Ich denke, man muss auch deutlich sagen, dass es in der Bundesrepublik völlig unterschiedliche Strukturen gibt. Wir haben in meinem Landkreis beispielhaft die Elektroschrottsammlung mit der Einsammlung von Kühlgeräten schon vor 20 Jahren begonnen, sind da wirklich gut ausgestattet, und ich glaube, man kann auch nicht alles so verallgemeinern, und vier oder fünf Euro Kosten der Einsammlung treffen vielleicht in dem einen Bereich zu, im anderen Bereich weniger.

Sv. Jens **Lattmann** (Bvg. komm. Spitzenverb.): Zunächst zu meiner heutigen Rolle. Herr Portz hat mich gestern angerufen und gebeten, ihn zu entschuldigen. Es gibt nicht nur in diesem Punkt, sondern auch in vielen anderen keinen Unterschied zwischen der Position des Deutschen Städtetags, für den ich stehe, und der des Städte- und Gemeindebundes. Das Label Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände macht ja auch schon deutlich, dass ich heute gewissermaßen die Rolle des Daches übernommen habe, und es gibt auch sonst zwischen DStGB, Landkreistag und Deutschem Städtetag in der Regel - ich lasse das Sonderproblem Gemeindefinanzreform und Hartz IV., auf das Sie angespielt haben, einmal weg - keine Differenzen. Wie gesagt, vertrete ich das Dach und darf dies auch mit Absicherung aller drei Verbände bzw. der beiden anderen tun. Das vielleicht zur Einführung.

Was die Frage der Kostenbelastung angeht, müssen Sie bedenken, dass es derzeit in der Tat höchst unterschiedliche Strukturen bei der Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gibt. Es gibt nach wie vor Kommunen, dazu zählen in der Regel die eher kleineren und damit auch die Kreise, die bisher zum Teil - nicht alle natürlich, aber immer noch einige - keine gesonderte Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aufgebaut haben. Es gibt einige wenige, die überhaupt nichts haben, aber die meisten haben zumindest eine Kühlschranksorgung, der Rest wird jedoch nicht gesondert entsorgt.

Einige andere haben bereits ein relativ ausdifferenziertes System aufgebaut. Aber es gibt keine einzige Kommune, die ein so wie im Gesetzentwurf vorgesehenes ausdifferenziertes System aufgebaut hat. Es gibt keine Kommune, die nach sechs Gerätegruppen trennt, und genau das macht den hohen Aufwand selbst für die, die schon Entsorgungssysteme aufgebaut haben, aus. Das ist das eigentliche Problem. Deswegen haben wir in unseren Antworten ja auch eine Spannbreite von etwa zwei bis fünf Euro zusätzlichen Kosten angegeben. Der niedrigere Betrag gilt für die Kommunen, das sind häufig Großstädte, aber auch sehr umweltbewusste Landkreise, die schon ein differenziertes System aufgebaut haben, der höhere Betrag für die, die entweder nur eine Kühlschranksorgung oder noch gar nichts aufgebaut haben. Je flächenhafter der entsprechende öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger strukturiert ist, also sehr weiträumige Landkreise, desto schwieriger wird es, was die Kosten angeht, weil Sie sich in solchen sehr großen Gebieten mit geringer Einwohnerdichte häufig nicht nur auf Bringsysteme verlassen können, weil das die Bürgerinnen und Bürger in gewisser Weise überfordern wird, und dafür müssen Sie insbesondere für den Großgerätebereich ein Holsystem aufbauen. Gerade das wird jedoch extrem teuer.

Abg. Dr. Antje **Vogel-Sperl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine beiden Fragen richte ich an Frau Leonhardt. Welche Bedeutung kommt dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz unter ökologischen Aspekten zu, gerade vor dem Hintergrund eines mittlerweile über zehn Jahre dauernden Versuchs, eine Regelung für bestimmte problematische Stoffe auf den Weg zu bringen, das heißt, wie beurteilen Sie das Verbot für Schwermetalle und bromierte Pflanzenschutzmittel?

Zweite Frage: Sind die so genannten re-use-Projekte vom Gesetz betroffen, wo sehen Sie da eventuelle Schwierigkeiten?

Sv. Eva **Leonhardt** (DUH): Sie haben es schon gesagt, die Diskussion dauert jetzt mittlerweile 15 Jahre an, insofern ist es großartig, dass wir jetzt überhaupt zu einem Gesetz kommen; das ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die ökologischen Auswirkungen sind sehr abhängig von der Hochwertigkeit der Verwertung. Ein ganz entscheidender Punkt ist dabei die Erfassung. Die Beibehaltung der sechs Sammelkategorien, die jetzt zur Diskussion steht, ist für uns eine zentrale Forderung. Es macht keinen Sinn, hier weiter zu reduzieren, weil letztendlich die ökologischen Auswirkungen davon abhängen, ob wir wirklich mit den gesammelten Geräten etwas anfangen können. Wenn wir beispielsweise zerbrechliche Bildschirme mit anderen Geräten zusammenschmeißen, ist eine hochwertige Verwertung quasi unmöglich. Eine gemeinsame Erfassung sehen wir deshalb kritisch. Grundsätzlich bietet der Gesetzentwurf

jedoch viele Möglichkeiten der Verbesserung. Eindeutig wird es zu höheren Rückläufen kommen. Auch Sammelkategorien, die bisher nicht erfasst wurden, werden jetzt erfasst. Zentral dabei ist die Gewährleistung der Qualität.

Die Stoffverbote, die Sie angesprochen haben, erachten wir als sehr sinnvoll. An der Quelle anzufangen, die Probleme zu reduzieren oder zu vermeiden, ist die effektivste Möglichkeit. Insofern kommt den Stoffverboten große Bedeutung zu.

Re-use-Projekten kommt grundsätzlich ein ganz hoher Stellenwert zu, allein schon dadurch, dass sich die Sozialbetriebe bisher fast als Einzige um re-use gekümmert haben und dieser Aspekt von Herstellerstelle aus recht wenig behandelt wird. Nur hier kommt der Ansatz von Wiederverwendung statt Verwertung zum Tragen. Deshalb erachten wir die Aufrechterhaltung dieser Strukturen als besonders sinnvoll, und grundsätzlich ist das auch möglich. Unterstützend für die Umsetzung wäre es, den freien Zugriff auf Geräte zum Zweck der Wiederverwendung zu ermöglichen.

Abg. Birgit **Homburger** (FDP): Ich habe zwei Fragen an Herrn Lückefett. Mit Blick auf die Bürokratie, die in dem Gesetzentwurf ja durchaus vorhanden ist - wir haben das anhand unseres eigenen Antrags, den wir in den Deutschen Bundestag eingebracht haben, ja schon deutlich diskutiert -, möchte ich wissen, ob und inwiefern umwelttechnische Entwicklungen und Innovationen durch den vorliegenden Gesetzentwurf gehemmt oder gefördert werden.

Meine zweite Frage knüpft an die Frage meiner Vorrednerin an. Ich würde gerne von Ihnen wissen, für wie sinnvoll Sie eine weitere Verwertung der Altgeräte, mit Blick auf eine vorhergehende Abtrennung von bestimmten Bauteilen, beispielsweise von quecksilberhaltigen Leuchtmitteln aus Bildschirmen oder von Notebooks, aus ökologischer und auch aus ökonomischer Sicht erachten?

Sv. Hans-Jochen **Lückefett**: Zur Bürokratie-Diskussion. An der Stelle muss man, glaube ich, zwei Aspekte sehr sorgfältig unterscheiden. Der Gesetzentwurf, und das ist aus der Sicht der Wirtschaft außerordentlich zu begrüßen, ist darauf angelegt, dass weite Teile der Umsetzung in der Selbstverwaltung der Wirtschaft selbst geschehen. Die Wirtschaft ist in die Vorleistung gegangen, hat eine Gemeinsame Stelle aufgebaut, und der Gesetzentwurf ist auch darauf angelegt, dass im Wege der Beleihung hier nun quasi behördliche Befugnisse auch auf diese Organisation übertragen werden. Insofern hat die Wirtschaft, die nun in besonderem Maße von diesem Gesetzentwurf betroffen ist, die Möglichkeit, die notwendigen Verfahren im eigenen Interesse zu steuern und zu organisieren. Wenn dort also Bürokratie entstehen sollte, dann sind die betroffenen Kreise selbst daran schuld, um es etwas platt auszudrücken.

Auf der anderen Seite enthält das Gesetz natürlich zwischen der Wirtschaft und den Organen des Staates Schnittstellen, die nach wie vor die Gesamtverantwortung für die Erreichung der umweltpolitischen Ziele tragen. An dieser Stelle sehen wir schon, dass hier Hemmnisse im Sinne einer Weiterentwicklung noch vorhanden sind, vor allen Dingen der Recycling-Technologie. Wenn Sie sich den § 11 des Elektroggesetzes anschauen, dann wird die Einführung neuer Behandlungstechniken bei der Verwertung der Geräte von der vorherigen Aufnahme in die Anlage zur europäischen Richtlinie vorausgesetzt. Dies wiederum ist dann Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens im so genannten TAC, dem Technical Adaptation Committee in Brüssel. Die Wirtschaft hat vielfach beklagt, dass die Verfahren dort außerordentlich schleppend sind. Viele Entscheidungen, die wir für die Umsetzung des Elektroggesetzes auch in Deutschland brauchen, stehen bislang aus; das ist eine sehr bedauernde Tatsache. Deswegen scheint es aus Sicht der Wirtschaft außerordentlich wichtig, diese enge Bindung an ein solches europäisches Genehmigungsverfahren zu lockern. Um hier nicht in den Verdacht eines Vertragsverletzungsverfahrens zu geraten, müsste an dieser Stelle zumindest eine Experimentierklausel in das Gesetz aufgenommen werden, die aus unserer Sicht vor allen Dingen auch deswegen wünschenswert wäre, weil ja nun in diesem Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden muss, dass andere Behandlungstechniken den Zielen des Umweltschutzes in gleicher Weise dienen wie das, was nun heute in § 11 und dem Anhang 3 zum Gesetz steht, und wie wollen Sie das nachweisen, außer dass Sie es vorher auch tatsächlich in der Praxis erproben konnten? Insofern ist hier wohl eine sinnvolle Ergänzung des Gesetzentwurfs notwendig.

Was die selektiven Behandlungsverfahren angeht, die in Anlage 3 genannt sind, sind sie wortgleich aus der europäischen Richtlinie übernommen und zum Teil fragwürdig. Ich will einmal auf das Beispiel Lampen eingehen. Sie wissen, dass in einem Notebook heute sehr lange und dünne quecksilberhaltige Lampen zur Beleuchtung des Bildschirms verwendet werden. Wenn Sie diese Lampen vor der Entsorgung des Gerätes herausnehmen, um sicherzustellen, dass kein Quecksilber in die Umwelt gelangt, dann ist es selbst bei trainierten Arbeitern so, dass diese Lampen in erheblichem Maße schlicht und ergreifend zerbrechen, so dass genau der Effekt, den Sie erzielen wollen, nicht erreicht wird. Das heißt, es erscheint auch aus umweltpolitischer Sicht wichtig, hier alternative Verfahren einzusetzen, wie z.B. das Einschmelzen dieser Bildschirme und dann die Ausschleusung des Quecksilbers durch ein solches Verfahren. Damit würde nicht nur sichergestellt, dass dieser Schadstoff ausgeschleust wird, sondern es würde auch die Gesundheit der damit beschäftigten Arbeiter besser gesichert.

Vorsitzender: Mir liegen Wortmeldungen von Herrn Obermeier, Frau Mehl, Frau Dött, Herrn Fischer, Herrn Petzold, Herrn Hermann und Frau Meyer sowie von den vier Berichterstatterinnen und Berichterstattern vor. Zunächst Herr Obermeier für die CDU/CSU-Fraktion, bitte.

Abg. Franz **Obermeier** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ein Teil der Problematik ist ja schon zum Ausdruck gekommen. Sicher wird es so sein, dass die Administrierbarkeit dieser ganzen Geschichte Grundvoraussetzung sein wird, dass es funktioniert. Deswegen möchte ich meine Fragen an den Herrn Fischer richten, der ja hier die Entsorgungswirtschaft und insbesondere schwerpunktmäßig die mittelständische Entsorgungswirtschaft vertritt. Wie können die unterschiedlichen Auffassungen über die Anlagen der Beteiligten - also der Kommunen, Sozialbetriebe, der Entsorgungsbetriebe und der Produzenten - in Einklang gebracht werden, welche Vorstellungen haben Sie dazu? Und zweitens: Wie steht die Entsorgungswirtschaft zu der geteilten Produktverantwortung? Welche Vorstellungen haben Sie da? Könnten Sie sich hier gegenüber dem Gesetzentwurf Verbesserungen vorstellen?

Sv. Hans-Günter **Fischer** (bvse): Im Grunde genommen kann man beide Fragen zusammenfassen. Ich will darauf hinweisen, dass das, was bisher erreicht wurde - und das sollte man nicht unterschätzen, meine Damen und Herren -, sich über die Jahre hinweg im Markt entwickelt hat und dass wir im Bereich des Elektronikschrott-Recyclings, und auch das sollten wir uns vergegenwärtigen, nach meiner Auffassung europaweit Spitze sind. Das hat sich entwickelt mit den Kommunen als Rahmensetzer, mit dem Aufbau der entsprechenden Entsorgungsinfrastruktur durch die Recycling-Wirtschaft und auch unter Einbindung der Sozialbetriebe. Ich will das noch einmal ganz bewusst an dieser Stelle einfügen, weil Sozialbetriebe als Subunternehmer beispielsweise für die Entsorgungswirtschaft tätig gewesen sind und dass dort, wo dies entsprechend aufgebaut und etabliert wurde, in den Kommunen, wenn ich jetzt an den haushaltsnahen Bereich denke, auch die weitere Umsetzung kein Problem darstellt. Das Problem ist dort vorhanden, wo sozusagen weiße Flächen gegeben sind. Ich glaube schon, dass auch diese weißen Flächen unter dem Aspekt der geteilten Produktverantwortung effizient im Hinblick auf das E-Schrott-Recycling umgesetzt werden können.

Warum sage ich das? Ich will den Appell an Sie richten - wir werden dies auch noch einmal separat in Richtung der kommunalen Spitzenverbände tun -, dass die bestehende Entsorgungsinfrastruktur hier eingebunden werden sollte. Es geht darum, ökonomisch und ökologisch Fortschritte zu erzielen, und wenn beispielsweise die mittelstän-

dischen Recycling-Unternehmen - denen ja vor allen Dingen alle Genehmigungsstandards vorliegen - hier als Sammelstellen in den Kommunen mit einbezogen werden, werden keine zusätzlichen Kosten anfallen, die für den Aufbau von neuen Sammelstellen erforderlich wären. Und diese Unternehmen kennen den Markt. Sie beziehen Sozialbetriebe ein; sie wissen, wie die einzelnen Materialien gehandhabt werden müssen; sie kennen auf der einen Seite die enge Anbindung an den Verbraucher, auf der anderen Seite aber auch die enge Anbindung an den Handel, wenn dort größere Mengen anfallen, die dann beispielsweise einer solchen Sammelstelle zugeführt werden müssen. Und das sind Dinge, die bisher erarbeitet wurden und die jetzt gerade - damit will ich dann auch im Grunde genommen die zweite Frage mit einbringen - unter dem Aspekt der geteilten Produktverantwortung entsprechend sensibel fortgeführt werden könnten. Ich will auch daran erinnern, dass ich Gespräche mit vielen Kleinunternehmern führe, die sich in den neuen Bundesländern in den letzten Jahren diesen Markt erarbeitet haben - im Zusammenspiel mit den Kommunen, im Zusammenspiel mit anderen Partnern, und die möchten dies im Markt weiter fortentwickeln. Warum sollte also plötzlich dieser Markt zerstört werden? Er sollte eher weiter fortentwickelt werden, und das geht mit der geteilten Produktverantwortung.

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): Ich habe eine Frage an Herr Frey und an Herrn Lattmann. Herr Frey, es wird ja eine gemeinsame Stelle geben, die organisieren soll, wie die Abflüsse aus den Sammelstellen laufen sollen; die Öffentlichen melden also z.B. an diese gemeinsame Stelle, jetzt ist das Abholen fällig. Da gibt es so ein paar weiche Stellen, nämlich z.B. die Frage des Zeitraums: Wie lange dauert das, wenn man der gemeinsamen Stelle gemeldet hat; kommen wir als Kommune möglicherweise in Schwierigkeiten, usw. Wie weit und in welcher Form ist die Einrichtung einer solchen gemeinsamen Stelle vorangeschritten? Binden Sie auch die öffentlichen Entsorgungsträger mit ein, wie läuft das?

Herrn Lattmann frage ich: Es gibt ja schon immer eine Veränderung der Abfallströme. Wie sieht das in Bezug auf unser Thema hier aus, insbesondere für die mülltonnengängigen Geräte? Welche Überlegungen haben Sie dazu, weil sich dann ja ein ganz anderer Abfallstrom ergibt? Es gibt ja Leute, die sagen, man sollte bestimmte Gerätegrößen z.B. in die graue Tonne tun; dann sind aber andere auch dafür zuständig und es laufen andere Abläufe ab. Wie schätzen Sie das ein?

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): Die Überlegungen, eine solche gemeinsame Stelle als Koordinierungsstelle der gesamten Entsorgungsaktivitäten einzurichten, liegen bereits einige Jahre zurück. Die Industrie hat sich seinerzeit vorgenommen, anders als

bisher bekannt, hier sehr viel Wettbewerb in die Rücknahme von Produkten hinein zu nehmen. Das Konzept, das hier auch mit der gemeinsamen Stelle repräsentiert wird, ist eigentlich einzigartig innerhalb Europas, weil hier klar eine Möglichkeit besteht, wegzukommen von monopolistischen Entsorgungsstrukturen und Wettbewerb nicht nur in der Entsorgungswirtschaft, sondern auch zwischen den Herstellern zu ermöglichen. Die Überlegungen gehen, wie gesagt, bereits sehr lange zurück. Es gibt ein Projekt, das bereits im Jahre 2003 begründet worden ist und das die Hersteller mit 5,5 Millionen Euro vorfinanziert haben. Das heißt, dort wurden in Arbeitsgruppen intensiv die Grundstrukturen erarbeitet. Es ist zwischenzeitlich so weit, dass eine informationstechnische Infrastruktur im Aufbau ist. Seit August diesen Jahres existiert dieses Projekt in Form einer Stiftung, um auch die Unabhängigkeit entsprechend darstellen zu können. Das Versprechen - Sie haben das sehr kritisch angemerkt - lautet eindeutig: Wenn der Behälter auf der kommunalen Seite voll ist, ist diese gemeinsame Stelle dafür verantwortlich und sichert zu, dass innerhalb eines zu definierenden Zeitraumes die Behälter verschwinden. Um diese Zeiträume genau zu definieren, gibt es jetzt einen gemeinsamen Arbeitskreis, den wir mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestreiten. Dort sollen Praktiker zusammenkommen, die genau über solche Fragen sprechen. Es hat weder Sinn, wenn der Entsorger zu früh kommt, weil dann der Behälter noch nicht voll ist oder der Recycling-Hof noch gar nicht geöffnet hat; es macht natürlich auch keinen Sinn, wenn er zu spät kommt. Diese Fragen müssen aus der Praxis gelöst werden, und dazu sind wir jetzt in einem sehr intensiven Dialog. Die Verabredungen stehen, und ich hoffe, dass wir in den nächsten Wochen zu konkreten Ergebnissen kommen.

Sv. Jens **Lattmann** (Bvg. Komm. Spitzenverb.) Einmal unterstellt, die geteilte Produktverantwortung bleibt so, wie sie im Gesetzentwurf steht. Wir werden uns dann in der Tat mit ZVEI und BITKOM abstimmen müssen, und wir werden uns auch abstimmen, was die Details angeht. Zu einem sehr kritischen Detail gehört in der Tat die Frage, in welchem Zeitraum die Container, wenn sie voll sind, abgeholt werden. Das Interesse der Industrie, nur volle Container abzuholen, liegt klar auf der Hand, es ist auch verständlich. Unser Interesse ist demgegenüber, volle Container nicht zu lange auf dem Recycling-Hof stehen zu lassen. Das Sensible ist auf der einen Seite die Fläche: Sie steht nicht unbegrenzt zur Verfügung, insbesondere nicht in Ballungsräumen. Das Andere ist die Frage, ob diese Recycling-Höfe oder Sammelstellen nach Umweltrecht besonderen Vorschriften unterworfen werden. Je länger insbesondere der problematische Elektronikschrott gelagert wird, um so wahrscheinlicher wird es, dass wir uns entsprechenden Verfahren der Genehmigung

und der besonderen Absicherung solcher Sammelstellen in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht zu widmen haben. Deswegen legen wir Wert darauf, dass solche Behälter in maximal 48 Stunden abgeholt werden. Wir werden natürlich versuchen, das möglichst im Konsens zu erreichen. Insbesondere muss man sich auch klar machen, dass die kritischen Tage Freitag und Sonnabend sind. Die Bürger und Bürgerinnen haben Zeit am Wochenende, Freitag und Sonnabend liefern sie die Geräte ab, und dann ist ein Container sehr schnell voll. Das zum Thema Zeit und Schwierigkeiten. Wir sind im Gespräch und werden das, ich gehe zumindest davon aus, im Konsens regeln.

Was die Frage nach einer Veränderung der Abfallströme angeht: Der neue Weg der Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte wird sich sicherlich verändern, was die mülltonnengängigen Geräte angeht. Ich rede nicht von dem Abfall, der bisher schon weitgehend getrennt erfasst wurde, weil er nicht in die Mülltonne passte - also nicht von der weißen Ware und im Zweifel auch nicht von den Fernsehern; die haben die Bürger nicht mehr in der Mülltonne untergebracht. Aber bei den mülltonnengängigen Kleingeräten wird sich der Abfallstrom verändern. Da wird es einen erheblichen Mehranfall dessen geben, was gesondert entsorgt wird - auch in den Bereichen, wo es schon gesonderte Entsorgungsströme von E-Schrott gibt. Was die Frage der Erfassung angeht, gibt es ein großes Unternehmen, das jetzt in Leipzig einen Modellversuch „Gelbe Tonne plus“ startet. Der Modellversuch sieht vor, dass über die gelbe Tonne - also die Tonne, in die der Bürger seine Leichtverpackungen entsorgt - neben stoffgleichen Nicht-Verpackungen u. a. auch Elektronikaltgeräte entsorgt werden sollen. Ich bin skeptisch, ob das ein sinnvoller Versuch ist, aber man wird eben die Ergebnisse des Versuches abwarten müssen. Im Moment wage ich noch keine Prognose, da bin ich auch ein Stück auf die Hersteller angewiesen. Unabhängig davon, ob dies umweltpolitisch ein vernünftiger Weg ist, weise ich nur darauf hin, dass man sich ein weiteres Problem schafft, weil es die Notwendigkeit einer Abgrenzung der Kosten zwischen dem Dualen System und den ÖRE (Öffentlich-Rechtliche Entsorgungsträger) geben wird. Dies ist ja, so wie das Gesetz angelegt ist, ein Entsorgungspfad, bei dem die ÖRE für den Weg dieses Abfallstroms bis einschließlich Sammelstelle verantwortlich sein sollen. Damit sind sie selbst dann, wenn diese Geräte über die gelbe Tonne erfasst werden, auch für diesen Teil des Weges mit verantwortlich und müssen entsprechend die Kosten tragen. Dann bedarf es einer sehr genauen Abrechnung mit dem Dualen System, welche Kosten dem DSD bzw. dessen Beauftragtem für diesen Teil des Inhaltes der gelben Tonne entstehen. Von daher hält sich meine Begeisterung - unabhängig vom Erfolg des laufenden Modellversuchs - in Grenzen.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich möchte gerne eine Frage aus der Praxis stellen, und zwar an Herrn Lückefett und an Herrn Frey. Ich komme aus dem Juwelierbereich, und wir haben natürlich auch mit Uhren zu tun. Die Besitzer benötigen nun eine neue Batterie; diese Batterien haben wir bisher gesammelt. In gewissen Abständen rief man dann an, dass die Batterien abgeholt werden können und bezahlte dann dafür; es war ein eingespelter Ablauf. Und was macht man jetzt mit schrottigen Uhren, die der Kunde nicht mehr haben will, weil er sich eine neue Uhr kauft? Bei Edelmetall-Uhren ist das kein Problem, die gehen zur Scheideanstalt, aber was passiert mit den vielen anderen? Kann ich dem Kunden eine Gebühr abverlangen, weil ich letztendlich für die Entsorgung der Schrottuhr auch eine Gebühr entrichten muss? Was passiert, wenn der Kunde sagt, ich bezahle keine Gebühr, sondern ich nehme die Uhr wieder mit und werfe sie in den nächsten Mülleimer? Muss ich vorher die Batterie herausnehmen, oder ist es die freie Entscheidung des Kunden, ob er sie mit oder ohne defekte Batterie mitnimmt; schließlich handelt es sich nach wie vor um Eigentum des Kunden, auch wenn es nicht mehr zu gebrauchen ist? Wie sieht das in der Praxis aus? Wie setze ich das denn überhaupt um? Was für Kosten kommen auf mich zu? In welchem Bereich kann ich die Kosten an den Kunden weitergeben? Ich habe keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Uhr bei uns gekauft wurde oder nicht. Bin ich dennoch verpflichtet, die Uhr eines fremden Herstellers zurückzunehmen? Wie ist die Linie der Produkthaftung? Da sind aus meiner Sicht eine Menge Fragen offen.

Vorsitzender: Bevor ich Herrn Lückefett und Herrn Frey das Wort gebe, zwei Verfahrensdinge. Erstens darf ich inzwischen Herrn Portz herzlich begrüßen. Zweitens möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir die Anhörung gegen 9:00 Uhr beenden sollten, weil danach vermutlich keine Abgeordneten mehr anzutreffen sein werden, weil wir den Kanzlerhaushalt im Plenum beraten. Deswegen halte ich es für realistisch, die Rednerliste zu schließen, auf der noch zehn Wortmeldungen verzeichnet sind. - Herr Lückefett bitte.

Sv. Hans-Jochen **Lückefett:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Ganz konkret aus der Praxis. Erstens: Die Rücknahmesysteme für die Altgeräte und für die Batterien werden weiterhin nebeneinander bestehen. Das heißt, Batterien können nach wie vor über das eingeführte System entsorgt werden. Es gibt in der Praxis noch Abgrenzungsprobleme zwischen den beiden Bereichen, nämlich dort, wo eben Batterien als Bestandteil des Gerätes zurückgegeben werden, aber das wird sich sicherlich in der Praxis lösen lassen. Das Gesetz verpflichtet den Handel nicht; es gibt keine ausdrückliche Pflicht, Altgeräte zurückzu-

nehmen, sondern es ermöglicht, wenn Sie das im Sinne des Kundenservice tun wollen, die Rücknahme von Altgeräten, und es sagt außerdem, dass Sie diese Altgeräte bei den kommunalen Sammelstellen abgeben können. Insofern ist dort ein Weg vorgezeichnet, wie Sie mit einem Kunden umgehen können, wenn es darum geht, die Uhr mit oder ohne Batterie zurückzunehmen und sie dann in einen geordneten Entsorgungsgang zu geben.

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): Im Grundsatz ist festzuhalten, dass mit dem Konzept der gemeinsamen Stelle eines realisiert wird: Wenn edelmetallhaltige Uhren nicht im Altmaterial im Sammelcontainer bei der Kommune anlanden, müssen die Hersteller dafür auch nichts bezahlen. Das ist eines der entscheidenden Elemente, dass nicht jeder einfach nach dem Anteil, den er insgesamt am Inverkehrbringen hat, sich entsprechend beteiligen muss, wie das bei anderen Systemen der Fall ist, sondern es wird schon geschaut, was geht zurück. Es wird also niemand, dessen Altmaterial nicht im Schrott zu finden ist, mit entsprechenden Kosten belastet. Was die Batterien angeht, betreiben wir ein Rücknahmesystem für Batterien. Wir sehen auch, dass Batterien, die aus dem Juwelierbereich kommen, kaum bei dem gemeinsamen Rücknahmesystem anlanden, weil sie noch etwas wert sind. Das sind eben auch edelmetallhaltige Batterien. Insofern gibt es dafür entsprechende Märkte. Die Frage der Uhren ist sicherlich nicht eines der ganz zentralen Elemente der Altgeräteentsorgung. Sie dürften also, was den Anteil im Altmaterial anbelangt, eher vernachlässigbar sein.

Abg. Axel **Fischer** (Karlsruhe) (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen, eine allgemeinere an Herrn Frey und eine recht spezielle an Herrn Lückefett. Wir haben ja diese Woche die Haushaltsberatungen, und wir alle wissen, dass es uns in Deutschland nicht ganz so gut geht, wie wir es gerne hätten. Auch das Wirtschaftswachstum ist nicht ganz so gut, wie man sich das wünscht. Deshalb die Frage an Sie, Herr Frey: Welche Auswirkungen, vor allem für die Wirtschaft - sowohl für den Verbraucher als auch für die Betriebe in Deutschland - sehen Sie durch dieses Gesetz? Bringt es uns eher Vorteile, eher Nachteile? Wir wissen ja alle, dass Arbeitsplätze, wenn sie im produktiven Bereich sind, wenn Wertschöpfung stattfindet, für uns besser wäre, als wenn es um Verwaltung geht:

Nun die recht spezielle Frage an Herr Lückefett: In der Begründung zu § 4 des Gesetzesentwurfs ist ein Klammerzusatz, in dem es um so genannte Cleverchips in Druckerpatronen geht. Ein einzelnes Beispiel ist dort genannt. Sehen Sie einen sinnvollen Grund, warum eine solche Hervorhebung stattfindet? Und wenn schon so ein Klammerzusatz sein muss oder ein bestimmtes Thema, wäre es dann nicht vernünftiger, über ein

Altgerät insgesamt zu reden als über ein einzelnes Verbrauchsteil?

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): Wir haben vorhin von der wirtschaftlichen Belastung der Kommunen gehört. Natürlich gibt es eine wirtschaftliche Belastung für die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten; wir gehen von einer Gesamtsumme von 350 bis 500 Millionen Euro jährlich aus, die sich aber nicht nach dem Gießkannenprinzip über alle Hersteller gleichmäßig verteilt. Vielmehr ist die Branche, was ihre Produkte und ihre Märkte angeht, sehr inhomogen, es gibt drastische Unterschiede in den Belastungen. Es geht so weit, dass z.B. die Entsorgungskosten von Leuchtstoffröhren mehr als 50 Prozent des Produktpreises betragen. Hier gibt es also dramatische Verwerfungen in den Märkten, und es ist sehr wichtig, dafür zu sorgen, dass die Beteiligung von Trittbrettfahrern am Markt vermieden wird, die ihre Produkte in den Markt bringen, sich aber nicht entsprechend an den Entsorgungskosten beteiligen.

Sv. Hans-Jochen **Lückefett**: Die Nennung des Cleverchip in der Begründung zu § 4 des Gesetzesentwurfs soll ein Beispiel dafür sein, dass es unter Umständen technische Einrichtungen gibt, die die Wiederverwendung von in diesem Fall Verbrauchsmaterialien be- oder verhindern. Das geht darauf zurück, dass immer wieder gesagt wird, es gebe so genannte Killerchips, die die Druckerpatrone nach der ersten Benutzung so verändern und zerstören, dass sie nicht wiederbefüllt werden könne. Die Begründung geht aber mit der Nennung des Cleverchips über die Zielsetzung des § 4 des Gesetzesentwurfs weit hinaus. Chips auf Druckerpatronen sind heute für die Funktion der Patrone absolut notwendig, und zwar im Sinne des Kundenservice. Durch die Messung des Befüllstandes kann der Nutzer erfahren, ob er einen größeren Druckauftrag über diesen Drucker gerade eben noch durchführen kann oder ob er nur noch die Hälfte schafft. Vor allem bei Netzwerk-Druckern kann man auf diese Weise kontrollieren, wo welche Druckerpatrone ersetzt werden muss, weil man aus dem Chip heraus die entsprechende Meldung bekommt. Die Bedeutung des Chips ist also zunächst einmal nicht, in irgendeiner Form die Wiederverwendung zu behindern, sondern sie ist reiner Kundenservice im Sinne einer vernünftigen Organisation des Druckbetriebes. Insofern ist die Nennung dieses Beispiels in der Begründung falsch.

Sicherlich richtig ist ganz allgemein, dass Einrichtungen, die die Wiederverwendung eines Produktes behindern, nicht verwendet werden sollten. Das ist auch der Sinn von § 4 des Gesetzesentwurfs. Wenn es also tatsächlich solche Killerchips gäbe - ich selbst kann nur für Hewlett Packard (hp) sprechen; hp hat sie nicht, wird sie auch nicht einsetzen und wendet sich auch nicht gegen die Wiederbefüllung von Patronen. Der Refill-Markt

hat sich entwickelt und ist ein etablierter Markt. Insofern verstößt die Verwendung solcher Chips jedenfalls bei Produkten aus dem Hause hp nicht gegen § 4 des Gesetzesentwurfs. Es sollte eigentlich klargestellt sein, dass nicht eine ganze Technologie, die im Interesse des Kunden existiert, mit Rücksicht auf vielleicht einen kleinen Aspekt nun in einen Bann geschlagen wird, wie er in der Begründung zu § 4 des Gesetzesentwurfs steht. Deswegen wäre hier die Bitte, richtig zu stellen, dass hier nicht die Verwendung von Chips insgesamt auf Druckerpatronen verboten werden soll, weil das sicherlich nicht im Kundeninteresse wäre. Die Befürchtung ist die, dass von Refillern aus die großen Druckerhersteller insgesamt auf Unterlassungen in Anspruch genommen werden, mit gestützt auf diese Begründung, man dürfe keine Chips mehr auf Druckerpatronen verwenden. Insofern halte ich eine Streichung, mindestens aber eine Klarstellung an dieser Stelle für unbedingt notwendig.

Abg. Ulrich **Petzold** (CDU/CSU): Herr Lückefett, Sie sind unser Adressat für spezielle Fragen, und deswegen auch eine Frage von mir zu einem Thema, zu dem ich in den letzten Tagen mehrfach angeschrieben wurde. In § 11 des Gesetzesentwurfs ist die Erteilung von Zertifikaten an die Betreiber auf Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung und Umweltgutachter nach EU-Verordnung 30/37/90 beschränkt. Könnte es bei der Umsetzung der europäischen Dienstleistungs-Richtlinie dahingehend Probleme geben, dass andere Überwachungsorganisationen, wie z.B. die Technischen Überwachungs-Vereine (TÜV), die jetzt schon Zertifizierung im Bereich Entsorgung und Recycling vornehmen, durch § 11 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs von der Zertifizierung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf weitgehend ausgeschlossen werden? Müsste das Elektro- und Elektronikgesetz in diesem Punkt eventuell erweitert werden?

Sv. Hans-Jochen **Lückefett**: Die Rechtsgrundlagen, die Sie im Einzelnen genannt haben, kann ich auf die Schnelle nicht nachvollziehen, aber wenn es tatsächlich so sein sollte, dass der TÜV von Zertifizierungsverfahren nach § 11 des Gesetzesentwurfs ausgeschlossen ist, dann sollte in der Tat das Gesetz an der Stelle geändert werden.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nochmals eine Frage an Herrn Frey und an Herrn Fischer. Ich möchte noch einmal zu den Sammelkategorien nachhaken. Es gibt den Vorschlag des Bundesrates, die sechs Kategorien zu reduzieren, und es gibt andere, die das als zu wenig erachten. Die Uhren, von denen wir gerade gehört haben, und die Märklin-Eisenbahn sind eben nicht richtig erfasst, vielleicht bräuchten wir noch eine Kategorie sieben für Preziosen und

Ähnliches, was gemischt ist oder sonst wie nicht passt. Sind die sechs Kategorien ökologisch, praktisch und ökonomisch die richtige Einteilung oder sollte man mehr oder weniger Kategorien schaffen?

Sv: Otmar **Frey** (ZVEI): Das sind schon weniger als die sieben Kategorien, die ursprünglich im Referentenentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen waren. Tendenziell ist es relativ einfach: je weniger Behälter, je weniger Differenzierung auf der Vorsortier-Ebene durch die Verbraucher, desto schlechter sind die Verwertungsergebnisse, das Umweltergebnis und auch die Differenzierung zwischen den einzelnen Herstellern. Auch das ist ein ganz wichtiges Umweltziel aus der europäischen Richtlinie. Hier soll ja dafür gesorgt werden, dass einzelne Hersteller entsprechend ihrem Anteil und auch je nachdem, wie ihre Produkte aussehen, an der Kostenstruktur belastet werden. Jede weitere Reduzierung geht eindeutig zu Lasten der Umwelt und auch des entsprechenden Anreizes auf der Herstellerschiene. Wir sehen eindeutig die sechs im Regierungsentwurf aufgeführten Kategorien als einen vertretbaren Kompromiss - noch dazu, wo die Hersteller für die Finanzierung der entsprechenden Behälter, die bei den Kommunen stehen werden, aufkommen. Das heißt, dass die Hersteller hier nicht einfach Geld aus dem Fenster schmeißen, sondern diese Kosten letztlich auch übernehmen. Die Verwertungsergebnisse hängen somit eindeutig davon ab, dass es bei diesen sechs Behältern bleibt. Auch ein Zusammenwerfen von glashaltigen Monitoren mit entsprechend scharfkantigen Gehäusen, wie es jetzt aus dem Bundesrat vorgeschlagen wird, würde an dieser Stelle zu Lasten der Monitorverwertung gehen. Ein ganz spezielles Thema ist Bleiglas und ähnliche Dinge. Wenn das nicht sorgfältig in die Entsorgungswirtschaft transportiert wird, kann man mit diesen Produkten in der Entsorgung nichts mehr anfangen.

Sv. Hans-Günter **Fischer** (bvse): Zwei Anmerkungen, Herr Hermann. Lassen Sie mich zunächst darauf hinweisen, dass die werthaltigen ausgedienten Geräte mit Sicherheit nicht zum Problem der Umsetzung dieses Gesetzes werden. Ich erinnere daran, dass Märkte wie China, die diese Rohstoffe gebrauchen, diese nachfragen, und wo von daher auch ökonomisch ein Interesse daran besteht, die Materialien als Rohstoff dort hinzuführen.

Aber jetzt zum Kernthema. Wir stehen hinter den sechs aufgeführten Geräte-kategorien. Und jetzt kommt der entscheidende Punkt: Mir sagen die Praktiker, dass Bildschirmgeräte grundsätzlich getrennt gehalten werden sollten, das ist hier der Fall. Aber: Aus verwertungstechnischer Sicht sollte nach unserer Auffassung der Bereich der Geräte der Unterhaltungselektronik, die bisher mit den Informations- und Telekommunikationsgeräten

zusammengefasst sind, in den Bereich sechs der Haushaltskleingeräte überführt werden. Warum? Die Praktiker weisen darauf hin, dass vor allem die Geräte der Unterhaltungselektronik eine andere Materialzusammensetzung haben. Sie haben einen erheblich größeren Anteil an flammhemmenden Kunststoffen. Wenn diese anschließend im Verwertungsprozess mit den Haushaltskleingeräten und den anderen Geräten, die in Ziffer 6 des Gesetzentwurfs aufgeführt sind, in § 9 zusammengefasst würden, wäre dies im Hinblick auf den anschließenden Verwertungsprozess erheblich effizienter.

Abg. Doris **Meyer** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Portz zur Bürokratie. Glauben Sie, dass der Aufwand, der durch die vorgeschriebenen Dokumentations-, Registrierungs- und Meldepflichten entstünde, im Verhältnis zu den angestrebten umweltpolitischen Zielen steht?

Sv. Norbert **Portz** (DStGB): Das ist eine komplexe Frage. Im Ergebnis sind einfachere Lösungen im Sinne der Kommunen vorstellbar. So sind wir der Auffassung, dass eine Lösung, wonach bei Gewährleistung einer umfassenden Produkt- und Finanzverantwortung der Hersteller die öffentlichen Entsorgungsträger operativ die Gesamtverantwortung sowohl für die Sammlung als auch für die Verwertung der Elektroabfälle haben, eine sehr viel unbürokratischere und bessere Lösung zur Erreichung des Ziels einer unbürokratischen und umweltgerechten Entsorgung wäre. Der Grund ist, dass bei einer kommunalen Gesamtverantwortung sowohl für die Sammlung als auch für die Entsorgung der Elektroaltgeräte und einer hiermit verbundenen finanziellen Kostentragungspflicht der Hersteller für die kommunale Entsorgung die gesamten problematischen Schnittstellen, die Sie angesprochen haben – etwa die Regelung bezüglich der Übergabepunkte und die Informationspflichten sowie die Abstimmungsproblematik – nicht gegeben wären. Von daher halten wir die konkrete Umsetzung des deutschen Rechtsgebers auf der Vorgabe der EU-Richtlinie für zu komplex und zu bürokratisch; weniger wäre hier mehr.

Vorsitzender: Es liegen noch Wortmeldungen von Frau Dr. Vogel-Sperl, Herrn Wittlich, Frau Homburger, Herrn Bollmann, mir selbst und Frau Brunkhorst vor. Frau Dr. Vogel-Sperl, bitte.

Abg. Dr. Antje **Vogel-Sperl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Frey. Was sagen Sie aus Sicht der Industrie zu dem Vorwurf, dass die Anforderungen zu bürokratisch seien? In dem Zusammenhang ein Punkt, der noch nicht angesprochen wurde: Ist die Registrierung des Markennamens aus Ihrer Sicht notwendig?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Portz. Es ist vorhin schon gesagt worden, dass die Infrastruktur völlig unterschiedlich ist, was das Vorhandensein von Sammelstellen betrifft. Insofern ist natürlich auch die Entwicklung der Gebührenbelastung oder unter Umständen auch -entlastung völlig unterschiedlich darzustellen. Wie ist Ihre Einschätzung hierzu?

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): Was die Bürokratie angeht, gibt es eigentlich zwei zentrale Elemente. Das eine sind Dinge, die durch die EU vorgegeben sind. Hier gibt es bestimmt einige Anforderungen, die man noch einmal kritisch hinterfragen muss, ähnlich, wie wir das vorhin zu den besonderen Anforderungen an die Zerlegung gehört haben. Ob das jetzt PC-Bildschirme sind oder andere Dinge, es ist sehr vieles am grünen Tisch entstanden. Auch die Ermittlung der Verwertungs- und Recyclingquoten ist, wie es dort vorgegeben ist, höchst fragwürdig. Wir müssen sicherlich in der Praxis etwas Richtiges daraus machen. Und damit komme ich zu dem zentralen Punkt: Mit der Einrichtung der gemeinsamen Stelle, einer von der Wirtschaft getragenen und damit auf Effizienz getrimmten Organisation, ist sichergestellt, dass die Bürokratie eindeutig auf das absolute Minimum zu reduzieren ist. Wir werden an bestimmten Dingen nicht vorbeikommen, wenn es darum geht, Wettbewerbsgleichheit zwischen den verschiedenen Herstellern und Importeuren herzustellen. Wenn es darum geht, Drittbrettfahrer zu vermeiden, die letztlich diese Kosten nicht zu tragen haben, muss hier ein gewisses Maß an Verfahren vorhanden sein, und wir denken, dass wir das absolute Minimum dort erreicht haben und erreichen können und das ggf. auch entsprechend nachsteuern können.

Zur Frage der Marke: Es ist das einzige Kennzeichen und somit die einzige Möglichkeit, einem Gerät letztlich, wenn es irgendwo im Regal steht, entnehmen zu können, welcher Hersteller oder welcher Importeur sich dahinter verbirgt. Wer dafür plädiert, die Marke nicht in den Registrierungsvorgang mit aufzunehmen, würde damit die Forderung generieren, dass jeder Hersteller ein Etikett mit seinen vollständigen Daten einschl. Anschrift auf das Gerät kleben müsste. Das ist sicherlich in niemandes Interesse. Insofern ist die Marke eigentlich sogar der einfachere und unbürokratischere Weg, sie sollte deshalb im Registrierungsvorgang entsprechend enthalten sein.

Sv. Norbert **Portz** (DStGB): Die Entsorgungsstruktur ist in den einzelnen Kommunen in der Tat sehr unterschiedlich. Dabei wird aber bereits heute in Deutschland insgesamt die EU-rechtlich und im Gesetzentwurf vorgegebene Recyclingquote von vier Kilogramm pro Einwohner erreicht. Vor diesem Hintergrund stellt sich konkret die Frage, inwieweit Verbesserungen vom neuen System bei der vorgesehenen geteilten Produktverantwortung

zu erwarten sind. Wir gehen davon aus, dass insbesondere im Bereich der zu erfassenden müllgängigen Kleingeräte bei dem künftigen System nicht ohne weiteres von Verbesserungen auszugehen ist, weil diese Geräte wahrscheinlich nach wie vor in der grauen Restmülltonne landen werden und deswegen die Recyclingquote, gerade in diesem sensiblen Bereich, nicht nennenswert ansteigen wird.

Das ließe sich nur dann ändern, wenn wir im Bereich auch dieser Kleingeräte flächendeckend zu einem Holsystem übergehen würden, wonach die Kommunen also konkret an die Haushalte herangehen, so dass etwa der Fön genauso wie die Elektrouhr und der Toaster dann auch tatsächlich an der Tür gesammelt und entsorgt werden, also nicht in der Restmülltonne landet. Ein Holsystem wäre wegen des mit ihm verbundenen Aufwandes für die Kommunen aber zweifellos mit einer erheblichen Gebührenerhöhung zu Lasten des Bürgers verbunden.

Wir haben geschätzt, dass schon jetzt aufgrund der vorgesehenen geteilten Produktverantwortung des Elektroaltgerätegesetzes insgesamt eine Gebührenerhöhung und eine Mehrbelastung des Abfallgebührenzahlers und eben nicht des konsumierenden Verbrauchers von 300 bis 350 Millionen Euro pro Jahr gegeben ist. Hierbei gibt es – je nach dem vorhandenen Status quo der Elektroaltgeräteentsorgung in den Kommunen – einen sehr starken Unterschied. In vielen Kommunen herrscht durchaus noch die Situation, dass eine Entsorgung und Verwertung insbesondere der Elektrokleingeräte über die Restmülltonne stattfindet beziehungsweise die Großgeräte über den Sperrmüll entsorgt werden. Hier würde der Aufbau des neuen Systems tendenziell dann auch zu größeren Mehrbelastungen als in Städten und Gemeinden führen, in denen bisher schon auf der Grundlage der Zielrichtungen des neuen Gesetzentwurfs sehr umfassend entsorgt und gesammelt wird.

Abg. Werner **Wittlich** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Fischer. Wie können die Kosten der Umsetzung des Elektrogesetzes durch strukturelle Optimierung oder durch Optimierung bei den Entsorgungsverfahren auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert werden?

Dann noch eine Frage an Herrn Frey. In § 3 des Gesetzentwurfs fehlt eine Kleinbetriebsregelung, die sich speziell auf Betriebe im serviceorientierten Handwerk und im Einzelhandel bezieht. Glauben Sie, dass hier Nachbesserungsbedarf besteht und eine Kleinbetriebsregelung geschaffen werden sollte, und wenn ja, welche Argumente sprechen hier für eine Klarstellung?

Sv. Hans-Günter **Fischer** (bvse): Es ist eine politische Frage. Die einzelnen Kommunen haben zu entscheiden, ob sie jeweils ein Hol- oder ein Bringsystem installieren. Es ist auch eine Frage,

die letzten Endes von den Gebührenzahlern zu beantworten ist. Wenn beispielsweise das vorhandene Sammelsystem entsprechend verfeinert würde, wenn noch mehr Sammelstellen, die als Entsorgungsinfrastruktur vorhanden sind, mit eingebunden würden, dann wären auch nähere Zugangswege des Verbrauchers zu den einzelnen Erfassern des Materials vorhanden. Ich will in diesem Zusammenhang daran erinnern: Es gibt im Restmüll - in Nordrhein-Westfalen gibt es entsprechende Untersuchungen - Anteile von ausgehenden Geräten im Restmüll von 79 Gramm pro Einwohner und Jahr. In diesem Bereich muss in jedem Fall den Verbrauchern Verbrauchernah eine Entsorgungsinfrastruktur angeboten werden. Ob das aber unbedingt ein Holsystem sein muss, stelle ich in Frage. Es sollte anhand von Pilotprojekten, wie das z. Zt. beispielsweise in Leipzig der Fall ist, zunächst einmal getestet werden, ob es effizient ist und welche Kosten letzten Endes auf die Gebührenzahler zukommen, aber, und das ist mein entscheidendes Credo: Effizienz über alle Stufen hinweg. Es gibt schon Stufen, auf denen man aufbauen kann. Die Unternehmen, Entsorgungsfachbetriebe, haben ihre Betriebstagebücher. Dort wird im Grunde im Hinblick auf das Quotenmonitoring festgestellt, was von den Materialien ins Unternehmen hineinkommt und was anschließend verwertet wird, so dass relativ klar und deutlich ohne großen bürokratischen Aufwand nachgewiesen und durch unabhängige Sachverständige auch geprüft werden kann, wie hoch die jeweiligen Verwertungsquoten gewesen sind.

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): Zur Frage der Kleinbetriebsregelung, was den Handel angeht: Der Handel ist nicht zur Rücknahme verpflichtet. Insofern basieren sämtliche Aktivitäten aus dem Handel auf einer freiwilligen Aktivität. Insofern bedarf es hier von vornherein keiner Kleinbetriebsregelung. Ansonsten wäre sehr stark zu überlegen, wie eine solche Abgrenzung überhaupt möglich wäre. Das ist sicherlich eine sehr spannende Diskussion, was ein Kleinbetrieb ist. Generell würde ich dazu sagen, dass es gar nicht im Interesse dieser Betriebe sein kann, permanent unter dem Trittbrettfahrerverdacht zu stehen, sich sozusagen aus der Verpflichtung heraus zu stellen. Wir gehen davon aus, dass die Strukturen, die hier angedacht und auch insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Stelle dann auszuführen sind, dafür sorgen, dass auch Kleinbetriebe mit möglichst geringem Aufwand ihre Verpflichtungen wahrnehmen können. Von daher ist ein besonderer Schutz von Kleinbetrieben gar nicht notwendig, weil sie durch die Leichtigkeit der Verfahren so wenig belastet sind, dass sie das mittragen können.

Abg. Birgit **Homburger** (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Fischer. Es geht mir noch einmal um den jährlich zu erbringenden Garantienachweis,

der letztlich an den Registrierungsantrag in § 6 des Gesetzentwurfs gekoppelt ist. Auf der anderen Seite handelt es sich bei den Betrieben, die für die Entsorgung in Frage kommen, um zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe. Diese Zertifizierung hat wiederum eine andere Laufzeit. Das wird aus meiner Sicht dazu führen, dass wir auf der einen Seite aufgrund des Zusammenhangs zwischen Garantienachweis und Registrierungsantrag im Prinzip jährlich eine Art Zertifizierung haben werden und dann noch einmal die ich glaube 18 Monate, in denen der zertifizierte Fachbetrieb dann jeweils wieder eine Zertifizierung erhält. Ich halte das für absolut unnötig bürokratisch, es führt dazu, dass die Betriebe permanent zu einer Zertifizierung gebracht werden müssen. Insofern interessiert mich Ihre Einschätzung zu diesem Sachverhalt und vor allem, ob Sie einen Vorschlag haben, wie man aus diesem Problem herauskommen könnte.

Die zweite Frage geht an ZVEI, sie betrifft noch einmal § 9 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, die Frage der Abstimmung der Anlieferung von Elektronikaltgeräten auch durch den Fachhandel mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. In der Begründung des Gesetzentwurfs steht, dass dann, wenn Altgeräte vom Handel angenommen und an die kommunalen Sammelstellen abgegeben werden, die Herkunft des jeweiligen Altgeräts nachgewiesen werden muss. Und zwar kommt es nicht auf den Sitz des abliefernden Unternehmens an, sondern auf den Sitz dessen, der das Gerät abgegeben hat. Der soll also am Wohnort von dem wohnen, der das letztendlich annimmt. Nun frage ich mich, wie das funktionieren soll und was Sie von dieser Regelung halten. Es gibt vielleicht auch den einen oder anderen Kunden, der nicht an seinem Wohnsitz ein Gerät kauft, sondern bei einem anderen Fachhändler. Das könnte doch dazu führen, dass es Schwierigkeiten gibt.

Sv. Hans-Günter **Fischer** (bvse): Herzlichen Dank, Frau Abgeordnete, für diese Frage, die ja ganz entscheidend ist, vor allen Dingen zum Thema Bürokratieabbau und effiziente Umsetzung dieses Gesetzentwurfs, was vor allen Dingen natürlich für kleine und mittelständische Unternehmen entscheidend ist, ohne dass hier - und das will ich ganz besonders betonen - ein Qualitätsverlust entsteht. Wir verfolgen in diesem Sinne einen integrierten Ansatz, der auf dem Entsorgungsfachbetrieb aufbaut, d.h. auf den Zertifizierungen dieses Entsorgungsfachbetriebes. Das ist auch schon in einem Antrag des Freistaates Bayern im Bundesratsverfahren entsprechend berücksichtigt worden. Wir würden es sehr begrüßen, wenn dies auch hier im Bundestag im Rahmen der Behandlung entsprechend aufgenommen würde. Das heißt also, dass die Entsorgungsfachbetriebe, die jährlich von Sachverständigen geprüft werden, entweder Mitglied einer Entsorgungsgemeinschaft sind, oder sie werden, wie es eben

angeschnitten wurde, durch Sachverständige - TÜV usw. - entsprechend geprüft. Im Rahmen dieser Prüfungen sollten die Kriterien, die an die Behandlung und die Verwertung von Elektroartikeln gestellt werden, entsprechend einbezogen werden. Das würde, um das dann abzuschließen, unter dem Aspekt einer effizienten Umsetzung unbürokratisch und marktkonform sein.

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): Ich kann das, was Herr Fischer gesagt hat, nur unterstreichen und möchte nur kurz darauf hinweisen, dass zwischen der Zertifizierung der Entsorgungsbetriebe und der Garantiestellung bzw. Registrierung der Hersteller kein Zusammenhang besteht, weil sie letztlich in verschiedenen Wirtschaftszweigen stattfindet. Insofern sind die zwei Dinge unabhängig voneinander zu sehen.

Abg. Birgit **Homburger** (FDP): Sie müssen, um eine Registrierung zu erhalten, einen Garantienachweis erbringen. Insofern ist die Verknüpfung gegeben. Das ist das, was ich meine.

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): Die Verbindung mit der Garantie, selbstverständlich, es ist eine Garantie, die von dem Hersteller zu liefern sein wird. Die Zertifizierung kann auch entsprechend länger dauern, das ist ja auch entsprechend Bestandteil dieses Antrages aus Bayern. Er findet im Bereich der Entsorgungswirtschaft statt.

Dann noch einmal zur Frage Anlieferung des Fachhandels bei den Kommunen. Diese Frage kann ich nicht offiziell aus Herstellersicht beantworten, sondern nur privat, weil wir nicht den Handel vertreten. Ich sehe, dass diese Vorkehrungen im Elektroggesetz aus gebührenrechtlichen Gründen aufgenommen worden sind, um für die Kommunen klarzumachen, dass sie entsprechende Aufwendungen als Gebührentatbestand in ihre Abfallgebühren mit aufnehmen können. Ich kann nur hoffen, aber das wird dann sicherlich Herr Lattmann zu beantworten haben, dass die Kommunen nicht so bürokratisch sind, dass sie sich immer diese Nachweise - sozusagen den Personalausweis eines jeden Gerätes - vorlegen lassen, um die Geräte entsprechend abgeben zu können. Das wäre sicherlich der Effizienz dieses Systems nicht zuträglich.

Sv. Jens **Lattmann** (Bvg. Komm. Spitzenverb.): Das ist eine sehr schwierige Regelung, das räume ich ein, aber sie ist aus gebührenrechtlicher Sicht zwingend erforderlich. Es gibt nun einmal keine Homogenität zwischen den Handelsbetrieben und deren Sitz und dem Wohnort der Verbraucher. Das heißt, es gibt insbesondere in Landkreisen, also gerade nicht in den Städten, aus vielerlei Gründen Sitze von großen Handelsbetrieben des Elektronik- und Elektrohandels. Die ÖRE dieser Landkreise würden mit einem erheblichen Aufkommen belastet werden, das der Handel bei

ihnen abliefern. Die haben relativ wenige Einwohner, aber sie haben einen Großhandelsbetrieb da sitzen, der die Geräte bei ihnen abliefern würde. Nun gibt es einen gebührenrechtlichen Grundsatz von Verfassungsrang, das Äquivalenzprinzip, der besagt: Die Gebühr darf nur in einem angemessenen Verhältnis zu dem stehen, was der Einwohner an Kosten verursacht. Aber der Einwohner verursacht die Kosten der Geräte, die der Handel beim ÖRE abliefern, in diesen Fällen eben gerade nicht. Wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Kosten, die ihm durch diese massiven Handelsablieferungen entstehen, auf die Gebühr umrechnen würde, würde jeder Bürger die Gebühr wegen unzulässiger Höhe vor Gericht angreifen können, und dies mit hoher Aussicht auf Erfolg, er würde Recht bekommen. Deswegen die Regelung, dass im Zweifel der Handel zu fragen hat, wo, Kunde, kommst du her, und die Geräte, wenn es so laufen würde, entsprechend dem Sitz des Kunden bei demjenigen ÖRE, wo der Kunde wohnt, abliefern müsste. Das wird der Großhandel nicht tun, das wird er auch gerade wegen dieser Regelung nicht tun, sondern er wird sich im Zweifel unmittelbar an die zur Abholung von den Übergabestellen beauftragten Betriebe wenden und die Geräte direkt abholen lassen. Aber ich sage es noch einmal: Das Gebührenrecht zwingt bei dieser geteilten Produktverantwortung zu solchen Regelungen, um den ÖRE nicht der Gefahr auszusetzen, dass er diesen Teil der Kosten nicht über die Gebühren abwälzen kann, sondern sie aus dem Haushalt bezahlen muss.

Abg. Gerd Friedrich **Bollmann** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Lattmann. Die Zahl der Container spielte jetzt schon einige Male eine Rolle. Nun hat der Bundesrat die Reduzierung von sechs Containern auf fünf Container vorgeschlagen. Ich möchte gerne wissen, wie Sie dazu stehen.

Von Ihnen, Herrn Frey, möchte ich wissen, wie sich aus Ihrer Sicht die stoffliche Zusammensetzung der Produkte in den nächsten zehn Jahren verändern wird?

Sv. Jens **Lattmann** (Bvg. komm. Spitzenverb.): Wir begrüßen ausdrücklich den Bundesratsantrag, weil er in der Praxis Aufwand erspart bzw. vermindert und weil er, auch das will ich noch einmal deutlich machen, in der Praxis nicht nur einfacher und kostengünstiger ist, sondern auch keine Verschlechterung bedeutet. Sie müssen sich einfach vorstellen, was auf Recycling-Höfen los ist. Erstens findet am Wochenende ein riesiger Andrang statt, da drängt ein Kunde den anderen gewissermaßen vom Platz. Und zweitens sitzt - jedenfalls auf den kommunalen - Recycling-Höfen Personal, das zum Außendienst im Prinzip nicht mehr in der Lage ist. Das sind Mitarbeiter, die keine Tonnen mehr heben oder schieben können und in erster Linie für einen einigermaßen gere-

gelten Ablauf sorgen sollen. Diese Mitarbeiter sind am Wochenende schon wegen der Anzahl der Kunden relativ überfordert. Dass diese Mitarbeiter noch darauf achten, dass die Geräte, ihren korrekten Produktgruppen zugeordnet, in die richtigen Container getan und sorgfältig abgelegt werden, ist eine Annahme, die auf der Gesetzgebungsebene schon gemacht werden kann, sich in der Praxis aber als Irrtum erweisen wird; die Geräte werden in der Regel nicht sehr schonend behandelt. Eine schonende Abladung wird am Ende in solchen Situationen nicht darstellbar sein; und es wird keinesfalls eine sorgsame Zuordnung der Gerätegruppen darstellbar sein - je mehr Container, desto schwieriger wird es, auf Sorgfalt zu achten.

- Zwischenrufe -

Wenn Hunderte von Leuten auf den Hof drängen und ein Auto drängelt das andere weg - Herr Herrmann, Entschuldigung, möglicherweise waren Sie noch nicht auf einem Recycling-Hof.

- Zwischenrufe, Gelächter -

Nein, das wird in der Praxis nicht darstellbar sein. Was die Zuordnung angeht - Herr Fischer, Ihren Vorschlag in allen Ehren, aber die Mitarbeiter auf unseren Höfen müssten dann erstens nachvollziehen können, wie eine sorgsame Zuordnung erfolgt, und sie müssten das in dem Gedränge auch durchsetzen können. Das aber können sie nicht. Deshalb plädiere ich für eine Verringerung der Gerätegruppen.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Heißt das, dass die kommunalen Unternehmen sich nicht in der Lage sehen, das umzusetzen und den Markt für die Privaten freizugeben?

- Zwischenrufe -

Vorsitzender: Wir müssen sehen, dass die Anhörung nicht ganz außer Kontrolle gerät. Herr Lattmann, ich bitte Sie, sehr kurz die zwischengeschobene Frage von Frau Dött zu beantworten.

Sv. Jens **Lattmann** (Bvg. komm. Spitzenverb.): Ich kann mich der Aussage von Frau Mehl insofern nur anschließen. Wir haben uns nach dieser Aufgabe nicht gedrängt, sondern von vornherein dafür plädiert, dass der gesamte Bereich dieses Entsorgungsweges von den Herstellern und ggf. auch dem Handel übernommen wird, allerdings zu deren Kosten.

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): Ich möchte dazu jetzt nicht weiter Stellung nehmen, sondern konkret auf die Frage der stofflichen Zusammensetzung der Geräte eingehen, wo wegen der Langlebigkeit der Produkte, die zwischen zehn und 20 Jahren brau-

chen, bis sie letztlich zu Altgeräten werden, zu unterscheiden ist. Die Geräte, die zurückkommen, bleiben natürlich die, die bereits draußen im Markt sind. Da müssen wir mit den Dingen zurechtkommen, die in der Vergangenheit in die Geräte eingebaut wurden. Was die Neugeräte angeht, werden selbstverständlich dann die Stoffverbote greifen, das heißt, diese Stoffe werden nicht mehr in den Geräten verwendet werden. Es gibt weiterhin intensive Bestrebungen, die Ökoeffizienz der Geräte zu verbessern. Da liegt die Gebrauchsphase der Geräte im Vordergrund, wo der Energieverbrauch die entscheidende Rolle spielt. Die Verwertungsphase spielt im gesamten Lebenszyklus nicht die entscheidende Rolle, sondern es geht eindeutig um die Gebrauchsphase und dort um den Energieverbrauch. Dort weitere Optimierungen vorzunehmen, ist die Industrie sehr stark bemüht. Es wird sicherlich auch weiterhin ein sehr starker Anstieg sein, mehr Kunststoffe einzusetzen, weil damit diese Optimierungen wahrgenommen werden, allerdings dann ohne entsprechende Flammhemmer, die ja dann entsprechend der Stoffverbotsliste verboten sein werden.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich hatte mich selber gemeldet und richte eine Frage an Herrn Frey. In Japan spielt die Rückführung von Geräten eine wesentliche Rolle. Können Sie sagen, wie weit die dortige gesetzliche Regelung dies unterstützt hat bzw. wie viel durch Eigeninitiative der Industrie zustande gekommen ist?

Sv. Otmar **Frey** (ZVEI): In Japan gab es eine stark von staatlicher Seite gelenkte Initiative, die Ende der 90er Jahre gestartet wurde, wo gewisse Prioritäten gesetzt wurden. Anders als in Europa, wo fast bis zum letzten Kleinstgerät alles in die Rücknahmeverpflichtung aufgenommen worden ist, hat man sich dort auf große Stoffströme konzentriert, auf Fernsehgeräte, auf Waschmaschinen, auf Klimageräte, wo man mit relativ überschaubarem Einsatz zu einer sehr großen Umweltwirkung gekommen ist. Seit mehr als zwei Jahren werden diese Geräte entsprechend zurückgenommen. Es gibt dort Recyclingfabriken, auch unter staatlicher Initiative, wo Herstellergruppierungen geschmiedet wurden, die diese Recycling-Dinge aufbauen mussten. Ich konnte mir selbst vor Ort ein Bild davon machen. Man hat damals in Japan die neueste europäische Recycling-Technik installiert, und das Ganze scheint recht erfolgreich zu sein. Man ist jetzt dabei, den PC als nächstes Produkt in diese Rücknahmeverpflichtung hinein zu nehmen. Es ist ein sehr pragmatischer Ansatz mit der Konzentration auf die wichtigen Produkte.

Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP): Ich habe zwei Fragen an Herrn Lückefett. Es geht noch einmal um den großen Fragenkomplex der Wettbewerbsfähigkeit an sich. Es geht mir darum, wie Sie die

Chancen insbesondere junger kleinerer Start-up-Unternehmen sehen, also kleinerer Produzenten, kleinerer Inverkehrbringer. Wird dieser Gesetz Auswirkungen haben, wird es eine Erschwernis für den Markteintritt bringen? Die zweite Frage zielt darauf ab, dass wir ja vielfach schon via Internet verkaufen. Wie wird sich das auf Produkte auswirken, die per Internet quasi in den europäischen Raum exportiert werden?

Sv. Hans-Jochen **Lückefett**: Herr Frey hat schon dargestellt, dass die gesetzliche Regelung im Prinzip auch Größenunterschiede sowie die Frage junger und schon längere Zeit existierender Unternehmen berücksichtigt. Allerdings wird man in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten sicherlich mit einem Problem zu tun haben, das noch nicht beleuchtet worden ist. Sie wissen ja, dass das Gesetz eine so genannte unechte Rückwirkung entfaltet. Es erstreckt sich nicht nur auf die Verpflichtung für die Wirtschaft, neue Geräte zurückzunehmen, d.h. Geräte, die nach dem Inkrafttreten auf den Markt gebracht worden sind, sondern die Hersteller insgesamt werden verpflichtet, die historischen oder alten Altgeräte zurückzunehmen, d.h. also die Geräte aus der Vergangenheit. Betrachte ich jetzt Start-up-Unternehmen, also kleine und mittlere Unternehmen mit geringer Kapitalausstattung, die gerade erst anfangen, auf dem Markt tätig zu werden, die dann verpflichtet werden, sich an einer Rücknahmeaktion zu beteiligen, die in keiner Weise durch sie veranlasst worden ist, dann muss man sich in dieser ersten Phase, wo beide Verpflichtungen nebeneinander bestehen - nämlich einmal die Verpflichtung, sich an der Beseitigung alter Altgeräte zu beteiligen und zum anderen die Verpflichtung, Vorsorge für die Rücknahme und die Entsorgung neuer Altgeräte zu treffen -, sicherlich fragen, welche Auswirkungen das für kleinere Unternehmen und eben auch für insbesondere neue Unternehmen hat. Es gibt dafür bisher keine Erfahrungswerte, aber es ist ein Thema, dessen man sich sehr sorgfältig annehmen muss.

Ein gänzlich ungelöstes Problem ist die Frage, was man mit den Geräten macht, die auf dem Wege der Fernkommunikation vertrieben worden sind. Die europäische Richtlinie enthält hierzu die Verpflichtung, dass diese Geräte mit in die Verpflichtungen zur Rücknahme und Entsorgung einbezogen werden. Der deutsche Elektrogesetzesentwurf hat diese Vorgabe der europäischen Richtlinie in § 8 umzusetzen versucht. Allerdings ist das eine Regelung, die heute ins Leere geht, weil sie die Hersteller in Deutschland dazu verpflichtet, in Deutschland Vorsorge zu treffen für Geräte, die im Wege der Fernkommunikation ins europäische Ausland exportiert werden. Das heißt, es wird Vorsorge getroffen für Geräte, die nach menschlichem Ermessen in Deutschland nie zurückgenommen und entsorgt werden. Das heißt also, Unternehmen werden verpflichtet, auch fi-

nanziell Vorsorge zu treffen für Geräte, die sie später nicht entsorgen müssen. Natürlich ist es aus der Sicht eines international tätigen Unternehmens, das sowieso die Kalkulation der Kosten auf europäischer Ebene bewerkstelligt, gleichgültig, ob das Gerät später in Deutschland, Frankreich oder Italien entsorgt wird. Insbesondere für die mittelständischen und die kleinen Unternehmen, die in ihrem Marktauftritt auf Deutschland beschränkt sind, bedeutet es jedoch durchaus ein Problem, wenn sie finanzielle Vorsorge für Geräte treffen sollen, die ins Ausland gehen, denn das ist genau der Inhalt von § 8 des Gesetzesentwurfs. Ich denke, man muss noch einmal sehr genau überlegen, ob das funktioniert. Es kann nur funktionieren, wenn die verschiedenen Gemeinsamen Stellen - wenn denn in den verschiedenen europäischen Mitgliedsländern solche Gemeinsamen Stellen auch tatsächlich eingerichtet werden - zusammenarbeiten würden und hier einen Ausgleichsmechanismus schafften. Davon sind wir aber heute weit entfernt. Insofern dürfte eine solche Regelung erst dann geschaffen werden und in Kraft treten, wenn tatsächlich ein solcher Mechanismus vorhanden wäre.

Vorsitzender: Wir sind damit am Ende der Anhörung. Ich bedanke mich sehr herzlich insbesondere bei den eingeladenen Sachverständigen, aber auch bei den vielen interessierten Zuhörern. Ich bedanke mich auch bei den Abgeordneten, muss nun aber dazu aufrufen, dass sie ins Plenum gehen und schließe die Anhörung. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 9:00 Uhr

CT/bg



Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Vorsitzender

Personenindex

Bollmann, Gerd (SPD) 3, 10, 13

Brunkhorst, Angelika (FDP) 10, 14

Dött, Marie-Luise (CDU/CSU) 6, 8, 14

Fischer (Karlsruhe), Axel (CDU/CSU) 8

Hermann, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 6, 9, 10

Homburger, Birgit (FDP) 5, 10, 12, 13

Mehl, Ulrike (SPD) 6, 14

Meyer, Doris (CDU/CSU) 6, 10

Obermeier, Franz (CDU/CSU) 6

Petzold, Ulrich (CDU/CSU) 6, 9

Vogel-Sperl, Dr. Antje (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4, 10

Weizsäcker, Dr. Ernst Ulrich von (SPD) 1, 15

Wittlich, Werner (CDU/CSU) 3, 10, 11

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Öffentliche Anhörung „ElektroG“ am 24. November 2004 in Berlin

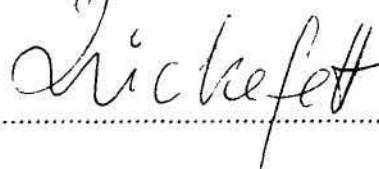
- Drucksache 15/3930 -

Anwesenheitsliste der geladenen Einzelsachverständigen, Verbände und Organisationen

Name

Unterschrift

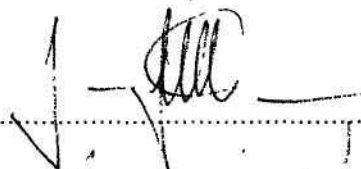
Hans-Jochen **Lückefett**
Tübingen



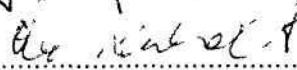
Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e.V. - bvse
Hans-Günter **Fischer**



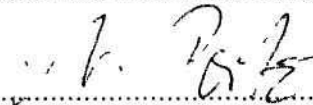
Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände
Jens **Lattmann**



Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH
Eva **Leonhardt**



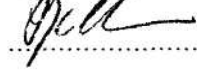
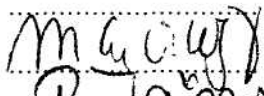
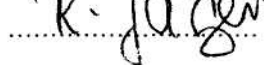
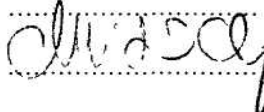
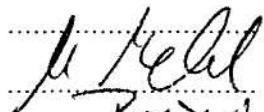

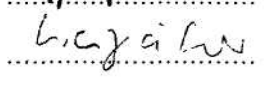

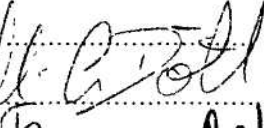
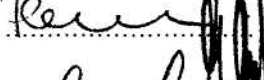


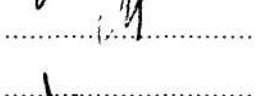
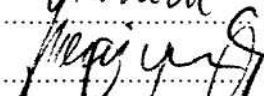




Deutscher Städte- und Gemeindebund - DStGB
Norbert **Portz**



Zentralverband Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie e. V. - ZVEI
Otmar **Frey**

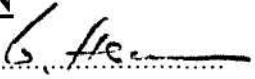

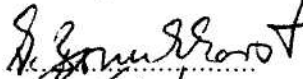



Sitzung des Ausschusses Nr. 15 (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bierwirth, Petra		Berg Dr., Axel
Bollmann, Gerd Friedrich		Burchardt, Ulla
Bülow, Marco		Ferner, Elke
Eickhoff, Martina		Graf (Rosenheim), Angelika
Jäger, Renate		Grotthaus, Wolfgang
Kelber, Ulrich		Hilsberg, Stephan
Klug, Astrid		Kasparick, Ulrich
Kubatschka, Horst		Müller (Düsseldorf), Michael
Lösekrug-Möller, Gabriele		Nietan, Dietmar
Mehl, Ulrike		Raabe Dr., Sascha
Röspel, René		Schaaf, Anton
Schmitt (Landau), Heinz		Scheer Dr., Hermann
von Weizsäcker Dr., Ernst Ulrich		Schultz (Everswinkel), Reinhard
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Bietmann, Dr. Rolf		Auernhammer, Artur
Caesar, Cajus Julius		Baumann, Günter
Dött, Marie-Luise		Bleser, Peter
Flachsbarth, Dr. Maria		Fahrenschon, Georg	
Girisch, Georg		Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.
Göppel, Josef		Gienger, Eberhard
Haibach, Holger		Grill, Kurt-Dieter
Lamp, Helmut		Kampeter, Steffen
Meyer (Tapfheim), Doris		Lippold (Offenbach), Dr. Klaus W.
Obermeier, Franz		Mayer (Altötting), Stephan
Paziorek, Dr. Peter		Mayer (Freiburg) Dr., Conny
Petzold, Ulrich		Rzepka, Peter
Wittlich, Werner		Wächter, Gerhard

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 15 (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Hermann, Winfried		Behm, Cornelia
Hustedt, Michael	Fell, Hans-Josef
Loske Dr., Reinhard	Kurth (Quedlinburg), Undine
Vogel-Sperl Dr., Antje		Ostendorff, Friedrich
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Brunkhorst, Angelika		Flach, Ulrike
Homburger, Birgit		Happach-Kasan Dr., Christel
Kauch, Michael	Laurischk, Sibylle

